

99101014080000, 99101014080000

# Bestattungskosten - Sozialhilfe

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10947205/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101014080000, 99101014080000
Leistungsbezeichnung I	Bestattungskosten - Sozialhilfe
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Sterbefall, Beerdigungskosten, Sozialhilfe, Erbe, Sozialamt, Nachlass, Trauerfall, Beerdigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.06.2012
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_74.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_74.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_74.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_74.html</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Bei einem Sterbefall sind die Angehörigen (in der gesetzlich geregelten Reihenfolge) des Verstorbenen verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Sie haben auch die anfallenden Kosten zu tragen, die sie vom Erben des Nachlasses – sofern sie nicht selbst Erben sind – einfordern können. Sofern die Angehörigen nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen und der Nachlass des Verstorbenen ebenfalls dazu nicht ausreicht, können die Angehörigen einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Nachweise des Verstorbenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterbeurkunde</li> <li>• Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere: lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate Sparbücher Geldanlagen Wohneigentum Versicherungssumme von Lebensversicherungen Zeitwert des Kraftfahrzeugs Bausparguthaben und Ähnliches</li> <li>• falls vorhanden: Testament oder Erbvertrag</li> <li>• Aufstellung der möglichen Erben und Familienangehörigen des Verstorbenen (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, sonstige Erben)</li> </ul> <p>Nachweise des Antragstellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung</li> <li>• Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>letzten 3 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu weiteren Angehörigen des Verstorbenen (z.B. im Haushalt lebende Erben und Angehörige des Verstorbenen)</li> <li>• Nachweise über die Vermögensverhältnisse</li> <li>• Nachweise der monatlichen Belastungen</li> <li>• Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters (aktuelle Miethöhe)</li> <li>• falls der Antrag erst nach der Bestattung gestellt wird: Originalrechnung des Bestattungsinstituts</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kosten der Bestattung sind unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen.</li> <li>• Der Verstorbene hat keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen.</li> <li>• Die Erben sind nicht in der Lage, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.</li> <li>• Es gibt keine anderen Personen, die zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden können.</li> </ul>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Welche Kosten im Einzelfall übernommen werden, bestimmt das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Hilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Für die Kosten der einzelnen Bestattungsbestandteile gibt es festgelegte Höchstbeträge. Darüber hinausgehende Kosten werden vom Sozialamt nicht beglichen. Üblicherweise werden die Kosten eines einfachen Sargs sowie eines Holzkreuzes übernommen. Über die Ausstattung der Trauerhalle und des Grabes mit Blumen sowie über die Übernahme der Kosten für einen steinernen Grabstein wird im Einzelfall entschieden. Haben sich die Angehörigen für eine Feuerbestattung entschieden, kann das Sozialamt auch die Kosten für eine Urne übernehmen.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<p>Bei der zuständigen Stelle ist ein schriftlicher Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu stellen. Am einfachsten ist es, wenn Sie mit den erforderlichen Unterlagen zur Behörde gehen und dort im Rahmen eines Beratungsgespräches den Antrag ausfüllen.</p>
<p><b>Bearbeitungsdauer</b></p>	
<p><b>Frist</b></p>	<p>Der Antrag kann vor oder auch noch nach einer Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch,</p>

Modul	Sachverhalt
	den Antrag bereits vor der Bestattung zu stellen oder zumindest die Angelegenheit mit der zuständigen Behörde zu besprechen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Verstorbene Sozialhilfe bezogen hat: das Sozialamt, von dem der Verstorbene Sozialhilfe bezogen hat</li> <li>• wenn der Verstorbene keine Sozialhilfe bezogen hat: das Sozialamt des Sterbeortes des Verstorbenen</li> </ul>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Funeral expenses - Social assistance, Bestattungskosten - Sozialhilfe